

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 597/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Frieda L. [REDACTED],

D[REDACTED]-U[REDACTED], H[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED].

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. März 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Mustenberg, Zorn, Henkel und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 8. Juli 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist der Ehemann der Klägerin 1967 im Alter von 72 Jahren an einem Schlaganfall gestorben. Als mittelbare Todesursache kommt nur die Arteriosklerose in Betracht, an der der Verstorbene neben anderen Krankheiten litt. Ein ebenfalls bestehender Herzmuskelschaden war nicht verfolgungsbedingt und hat weder unmittelbar noch über die Arteriosklerose den Schlaganfall bewirkt.

Nach diesen tatsächlichen Feststellungen besteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung gemäß § 41 BGB. Rechtsfragen, die nach § 219 Abs. 2 BGB zur Zulassung der Revision führen könnten, stellen sich insoweit nicht.

- 5 -

Ob das Berufungsgericht, wie die Beschwerde ausführt, zu Unrecht einen weitergehenden Anspruch nach Landesrecht (§ 223 Abs. 2 BEG) verneint hat, ist hier nicht zu prüfen. Auf eine Verletzung landesrechtlicher Vorschriften kann die Revision nicht gestützt werden (§ 222 BEG).

Die Angriffe der Beschwerde gegen die Beweiswürdigung und die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Bei der Beantwortung der medizinischen Fragen folgt das Berufungsgericht dem Gutachten eines Arztes vom Gutachterdienst der Entschädigungsbehörde vom 3. Juli 1968, einem ärztlichen Gutachten vom 11. Januar 1951 und der Todesbescheinigung des behandelnden Arztes vom 20. September 1967. Dies ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Mai

Dr. Thumm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)